



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/021-2021#006
Datum: 22.11.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**Bf Bautzen, Rückbau mit Lückenschluss der Weichen W43, W92,
Verschiebung der Gleise 17 und 18 sowie W161**

**in der Stadt Bautzen
im Landkreis Bautzen**

Bahn-km 45,600 bis 46,231

der Strecke 6212 Görlitz - Dresden-Neustadt

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	5
A.4.1	Bauablauf	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Artenschutz	8
A.4.5	Immissionsschutz	8
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.7	Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz	12
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	12
A.4.9	Vermessung	12
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	13
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.5.2	Vorbemerkung	14
A.5.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	14
A.6	Sofortige Vollziehung	20
A.7	Gebühr und Auslagen	20
A.8	Hinweise	21
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	21
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	24
B.4.3	Wasserhaushalt	24
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	24
B.4.5	Artenschutz	25
B.4.6	Immissionsschutz	25
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.8	Kampfmittel	27
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	28
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28

B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	28
B.4.12	Kapazität	28
B.5	Gesamtabwägung	28
B.6	Sofortige Vollziehung.....	29
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	29
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Bautzen, Rückbau mit Lückenschluss der Weichen W43, W92, Verschiebung der Gleise 17 und 18 sowie W161“, in der Stadt Bautzen, im Landkreis Bautzen, Bahn-km 45,600 bis 46,231 der Strecke 6212, Görlitz - Dresden-Neustadt gemäß den unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen, wird mit den in dieser Genehmigung unter Punkt A.4 und A.5 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rück- und Umbau von Gleisanlagen inklusive der Änderung von Weichen einschließlich der Vegetationsbeseitigung im Gleis im Bahnhof Bautzen. Im Zuge der Erneuerung der Gleise wird die Weiche W92 ausgebaut und die Lücke in Gleis 17 geschlossen sowie die Weiche W161 erneuert. Die Weiche W43 wird ausgebaut und die Lücke in Gleis 3 geschlossen. Bei der Erneuerung der Gleise 17 und 18 ist eine Vergrößerung des Gleisabstandes der Gleise 17/18 und 18/19 auf 5,50 m für die spätere Einordnung einer Beleuchtungstrasse vorgesehen. Dafür sind Gleisverschiebungen in Seitenrichtung erforderlich. Für die Weiche W161 ist eine Längsverschiebung in Richtung W181 geplant.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Darstellungen in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht (Seiten 1-10)	12.04.2021	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
2	<i>Übersichtskarten und -pläne</i>		
2.1	<i>Übersichtskarte M ohne</i>	08.02.2021	<i>nur zur Information</i>
2.2	<i>Übersichtsplan, M 1:1.000</i>	08.02.2021	<i>nur zur Information</i>
3	<i>Lageplan, 1:1.000</i>	12.04.2021	<i>genehmigt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis (Seiten 1-10)</i>	12.04.2021	<i>genehmigt</i>
5	<i>Soll-/Ist-Vergleich M ohne</i>	ohne	<i>nur zur Information</i>
<i>Ergänzende Unterlagen</i>			
6	<i>EBA-Umwelterklärung Formblatt U4</i>	08.02.2021	<i>nur zur Information</i>

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Bauablauf

- a) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- b) Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

- c) Der Beginn und das Ende der Ausführung des Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, dem zuständigen Bauamt der Stadt Bautzen und dem Landratsamt des Landkreises Bautzen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen. Sie soll die ausführenden Firmen, die verantwortlichen Bauleiter sowie deren Telefonnummern benennen.
- d) Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Die Baumaßnahme ist entsprechend den genehmigten Planunterlagen und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen.
- e) Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.
- f) Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während und nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine Vollzugskontrolle durchzuführen.
- g) Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Antragsformular, dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- a) Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 6) unverzüglich anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- b) Im Zuge der Realisierung der Maßnahmen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige Untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.
- c) Werden organoleptische Auffälligkeiten des Bodens oder des Grundwassers festgestellt, ist das Umwelt- und Forstamt unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. i WHG wird verwiesen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

- a) Es ist eine umweltfachliche Baubegleitung, mit Schwerpunkt Artenschutz insbesondere Herpetologie, nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beauftragen, welche im Vorfeld der Baumaßnahme die Eingriffsflächen auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Tierarten, hier v. a. Reptilien, untersucht sowie baubegleitend tätig ist. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden.

Die entsprechenden Ansprechpartner der umweltfachlichen Bauüberwachung sind den Umweltfachbehörden rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

- b) Baubedingte Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- c) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.
- d) Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

A.4.4 Artenschutz

- a) Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist u. a. die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- b) Die Durchführung des Vorhabens ist innerhalb der Vegetationsperiode von März bis September durchzuführen, um eine Beeinträchtigung von überwinternden Reptilien zu vermeiden.
- c) Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen entsprechend einzuweisen.
- d) Der Baubereich ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Tieren zu untersuchen. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Flächen von der umweltfachlichen Bauüberwachung freigegeben wurden. Bei Feststellung von Individuen sind diese fachgerecht in geeignete Offenland oder lückenhaft bewachsene Randbereiche des Vorhabengebietes unter Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

A.4.5 Immissionsschutz

- a) Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der 32. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.

- b) Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sollte bereits in die Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufgenommen werden (Einsatz von Maschinen und Aggregaten mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel"; Beachtung der Forderungen der 32. BImSchV).
- c) Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede durch den Betrieb von Baumaschinen verursachten bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- d) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist und nicht das Eisenbahn-Bundesamt. Hierfür gelten die im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.
- e) Lärmintensive Bautätigkeiten sind nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und zur Minimierung der Zeitdauer der Belästigung gebündelt durchzuführen. Im Vorhaben sind lärmarme Bauverfahren vorzusehen. Nacharbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Hinsichtlich der Bauzeitenplanung ist sicherzustellen, dass eine für die Erholung der Anwohner angemessene Anzahl von Nächten ohne Bautätigkeit vorgesehen wird. Maschinen sind in den Arbeitspausen abzuschalten sowie Leerlaufphasen weitestgehend zu vermeiden. Notwendige Aggregate sowie lärmintensive Arbeiten, wie das Zerlegen der ausgebauten Gleise und der Abtransport, sind in größtmöglichem Abstand zu den Immissionsorten aufzustellen bzw. durchzuführen.
- f) Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20:00 bis 07:00 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.

- g) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis, den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern) mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. Im Vorfeld der Bauarbeiten sind insbesondere engmaschige Abstimmungen zu Lärmschutzmaßnahmen mit der Seniorenresidenz zum Schutz der Bewohner durchzuführen, um Möglichkeiten für die Minimierung der Lärmimmissionen zu finden. Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich die Betroffenen wenden können. Dabei ist ein ständig erreichbarer Ansprechpartner vor Ort und dessen Telefonnummer anzugeben. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- h) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.
- i) Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind keine automatischen Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden.
- j) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150/3 überschreiten.
- k) Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind sowie Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- a) Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

- b) Ergeben sich Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne von des § 2 Abs. 3 bis 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu treffen. Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.
- c) Bei Bau- und Abbruchabfällen (mehr als 10 m³) sind die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung anfallender Abfälle und deren entsprechende Dokumentation zu berücksichtigen. Anfallender Bodenaushub und Bauschutt sind nach § 7 Abs. 4 KrWG soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu verwerten. Unbelastetes Bodenmaterial ist soweit wie möglich, im Rahmen des Bauvorhabens wieder einzubauen.
- d) Die Möglichkeit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, zur Überwachung vorgefundener Altlasten und altlastverdächtiger Flächen gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG entsprechende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.
- e) Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen,

Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

- f) Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15 und 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu beseitigen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Auf § 13 dessen Benutzersatzung vom 16.12.2014 wird hingewiesen.

A.4.7 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

- a) Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 Kampfmittelverordnung unverzüglich Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.
- b) Während der Bauzeit ist ein gesicherter Zugang zu den Gleisanlagen für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu ermöglichen. Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind ständig frei zu halten. Im Zuge der Baustelleneinrichtung sind notwendige Sicherheitskennzeichen an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

- a) Werden Fahrbahnen des öffentlichen Straßennetzes durch den Baustellenverkehr stark verschmutzt, hat die Vorhabenträgerin die Aufgabe diese arbeitstäglich zu reinigen.

A.4.9 Vermessung

- a) Grenz- und Vermessungsmarken sowie geodätische Lagefestpunkte sind gemäß § 6 SächsVermKatG grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage

der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

- b) Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Baubereich befinden sich Kabel und Leitungen der Vorhabenträgerin und ihrer Tochterunternehmen.

- a) Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Bautzen darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekanntem Leitungen ist der Stadt zu gewährleisten.
- b) Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung dokumentiert sind. Die weiteren Forderungen und Einwendungen der Verfahrensbeteiligten werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Plangenehmigung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5.2 Vorbemerkung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

A.5.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.3.1 Stadtverwaltung Bautzen

Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Schreiben vom 02.06.2021 (Aktenzeichen 52120-521 ppw/021 -2021 #006)

Dem Vorhaben stünden aus Sicht der Stadt Bautzen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber. Jedoch werde darum gebeten, die folgenden Hinweise und Empfehlungen zu berücksichtigen:

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wurden im Abschnitt 9.1.1 dargestellt. Es werde darauf hinweisen, dass unserer Einschätzung nach der Abstand zwischen den Baumaßnahmen im Bereich Weiche W43 und der im Nordosten angrenzenden Seniorenresidenz geringer ausfalle, als die angegebenen 35 m. Zudem befinde sich mit der Maria-Montessori-Grundschule eine weitere schutzbedürftige Einrichtung im unmittelbaren Umfeld. Dieser Sachverhalt solle überarbeitend Eingang in die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens finden. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen seien, unter Beachtung der neuen Aspekte, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- Es werde empfohlen, die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Auflage der Plangenehmigung zu erklären.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin habe in ihrer Gegenstellungnahme den Abstand zwischen der Weiche W43 und der Seniorenresidenz erneut geprüft. Der Abstand betrage laut Vorhabenträgerin 33 m. Eine Eingrenzung der Arbeiten auf Zeiten von 07:00 – 20:00 Uhr sei wegen der für die Maßnahme möglichen Sperrzeiten der Gleisanlagen (mit Einschränkungen im Eisenbahnbetrieb) nicht möglich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ habe die Vorhabenträgerin, neben den bereits im Erläuterungsbericht unter Punkt 9.2 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zugesagt, die lärmintensivsten Arbeiten im Zeitraum zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr durchzuführen, den Einsatz von Maschinen und Aggregaten mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" unter Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV einzusetzen sowie die Anwohner rechtzeitig über die Bautätigkeiten zu informieren und weitere notwendige Maßnahmen abzustimmen.

Anwohner können dennoch kurzfristig von Baulärm betroffen sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Wohngebäude und Gebäude mit schutzwürdigen Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Bahnhofes mit Eisenbahnbetrieb bereits über passive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster ausgestattet sind.

In Anbetracht der vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5, der Vorbelastungen durch den bestehenden Eisenbahnbetrieb im Bahnhof Bautzen sowie der räumlich und zeitlich starken Eingrenzung der Baumaßnahme macht allein die kurzfristige Überschreitung von Immissionsrichtwerten ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht die Durchführung einer Umwelt-verträglichkeitsprüfung erforderlich; sie steht der Erteilung einer Plangenehmigung nicht entgegen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.5.3.2 Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt

Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Schreiben vom 15.07.2021 (61.2-797.118:2021/Bhf-BZ RB-LS)

Die eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben seien durch die Fachbehörden des Landratsamtes Bautzen geprüft worden. Im Ergebnis dessen bestünden bei Beachtung nachfolgender Forderungen und Hinweise keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Umwelt- und Forstamt, Untere Naturschutzbehörde

Das Umwelt- und Forstamt, Untere Naturschutzbehörde, stimme unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen dem geplanten Rückbau sowie der Erneuerung der Gleisanlagen zu.

Nebenbestimmungen (NB):

- Die Durchführung des Vorhabens solle innerhalb der Vegetationsperiode von März bis September eingeplant werden.
- Vor Beginn der Bauarbeiten seien durch einen Artenspezialisten mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Herpetologie das Baugelände, die zurückzubauenden Gleisanlagen, Zufahrten und Baustelleinrichtungen auf Vorkommen von Reptilien abzusuchen und bei Feststellung von Individuen diese fachgerecht in geeignete Offenland oder lückenhaft bewachsene Randbereiche des Vorhabengebietes umzusetzen.
- Die Auswahl des Artenspezialisten sei der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Gegenstellungnahme die Forderungen und Nebenbestimmungen des Umwelt- und Forstamt, Untere Naturschutzbehörde zu beachten und umzusetzen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorsorglich in den Punkten A.4.3 und A.4.4 der Plangenehmigung aufgenommen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde stimme dem geplanten Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zu.

Im Zuge der Realisierung der Maßnahmen seien alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So sei dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen und Baufahrzeuge) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen sei, seien unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Würden organoleptische Auffälligkeiten des Bodens oder des Grundwassers festgestellt, sei das Umwelt- und Forstamt unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Auf die

Gefährdungshaftung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. i WHG werde verwiesen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Gegenstellungnahme die Forderungen der Unteren Wasserbehörde einzuhalten und zu beachten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorsorglich in Punkt A.4.2 der Plangenehmigung aufgenommen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

Abfallamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Das Abfallamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, weist darauf hin, dass der beabsichtigte Rückbau von Weichen sowie der Lückenschluss/Verschiebung einzelner Gleise auf dem Bahnhofsgelände von Bautzen aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unter Beachtung der nachfolgenden abfallrechtlichen Hinweise genehmigungsfähig sei.

- Die durch das Vorhaben entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle seien nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Sei eine Verwertung der Abfälle nicht möglich oder nicht zulässig, seien diese dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15, 17, 28 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.
- Gemäß § 17 KrWG seien Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliege im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Es werde ausdrücklich auf § 3 seiner Benutzersatzung vom 16.12.2014 hingewiesen. Verstöße können gemäß § 13 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien, Kunnersdorf Am Kalkwerk 6, 02829 Schöpstal. Telefon: 03 58 25 / 72 0 / Fax: 03 58 25 / 72 70 / E-Mail: info@ravon.de.
- Bei Bau- und Abbruchabfällen (mehr als 10 m³) seien die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (Novellierung August 2017) zur Getrennthaltung anfallender Abfälle und deren entsprechende Dokumentation zu berücksichtigen.
- Die Baumaßnahmen seien unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes wie schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden

sowie Schutz des Bodens vor unnötigen Versiegelungen, Verdichtungen und sonstigen schädigenden Einflüssen durchzuführen.

- Anfallender Bodenaushub und Bauschutt sei nach § 7 Abs. 4 KrWG soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu verwerten. Unbelastetes Bodenmaterial sei soweit wie möglich, im Rahmen des Bauvorhabens wieder einzubauen. Unter Bezug auf den vorliegenden Erläuterungsbericht, S. 4 (Bettung ist stark bzw. total verschmutzt) sei zu prüfen, in wieweit gefährliche Abfälle anfallen und somit die Anforderungen der Nachweisverordnung zu erfüllen seien.
- Nach dem Kenntnis- und Erfassungsstand des Sächsischen Altlastenkatasters sei das gesamte Areal unter der Altlastenkennziffer 72 200 354 als Altstandort „Bahnhofsgelände Bautzen“ erfasst. Für die genannten Weichen bzw. Gleisbereiche lägen keine konkreten Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor. Ergäben sich dennoch Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne von des § 2 Abs. 3 bis 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu treffen. Gemäß § 13 Abs. 3 des Sächs. Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 sei in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, zu benachrichtigen.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten. Laut Aussage der DB Netz AG im Rahmen ihrer Gegenstellungnahme erfolge die Entsorgung entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch von der DB AG beauftragte und zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Den Hinweisen der Behörde tragen die Nebenbestimmung in Punkt A.4.6 Rechnung.

Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation weise darauf hin, dass gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt seien. Insbesondere dürften diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, solle sich die Vorhabenträgerin bitte an den

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden wenden.

Innerhalb des Plangebietes werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt.

Entscheidung: Gemäß der Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin befindet sich die Maßnahme auf dem Grundstück der DB AG. Die Bahngrenzen liegen weit außerhalb der Umbaugrenzen. Die Hinweise haben sich damit erledigt. Den Hinweisen der Behörde tragen die Nebenbestimmung in Punkt A.4.9 Rechnung.

Das Bauaufsichtsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, teile mit, dass die Beurteilung der bauaufsichtlichen Betroffenheit in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bautzen falle.

Entscheidung: Das Benehmen gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG ist eine Form der Behördenanhörung wie nach § 73 Abs. 2 VwVfG zur Wahrung der Sachzuständigkeiten mitbeteiligter Stellen, damit die von ihnen geltend gemachten öffentlichen Belange bei der notwendigen Planabwägung berücksichtigt werden können.

Im Rahmen der Benehmensherstellung wurde die Stadt Bautzen durch die Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und dieser somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 02.06.2021 teilte die Stadt Bautzen keine bauaufsichtlichen Betroffenheiten/Hinweise/Nebenbestimmungen mit. Der Hinweis hat sich damit erledigt.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde berühre das Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange nicht.

Entscheidung: Es bedarf keiner gesonderten Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Ordnungsamt

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass für den Vollzug der Kampfmittelverordnung die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetz zuständig sei. Anfragen zur Gefahreneinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit

seien daher bei den zuständigen Städten bzw. Gemeinden als Ortspolizeibehörden zu stellen.

Entscheidung: Das Benehmen gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG ist eine Form der Behördenanhörung wie nach § 73 Abs. 2 VwVfG zur Wahrung der Sachzuständigkeiten mitbeteiligter Stellen, damit die von ihnen geltend gemachten öffentlichen Belange bei der notwendigen Planabwägung berücksichtigt werden können.

Im Rahmen der Benehmensherstellung wurde die Stadt Bautzen durch die Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und dieser somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ob das hier zu beurteilende Vorhaben Flächen beansprucht, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kampfmittel befinden, hätte demnach festzustellen der Stadt Bautzen im Rahmen der Benehmensherstellung, ggf. unter Beteiligung des Landkreises Bautzen, obliegen. Aussagen zur Gefahreinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit im Vorhabenbereich wurden von der Stadt Bautzen mit dem Schreiben vom 02.06.2021 nicht vorgetragen. Eine nach Abschluss der Benehmensherstellung weitergehende Beteiligung ist nicht geboten.

Zudem seien Tiefbaumaßnahmen gemäß Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Bettung wäre nach 1945 mindestens einmal vollständig erneuert, daher gehe die Vorhabenträgerin davon aus, dass keine Untersuchungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln erforderlich seien.

Um dem Erfordernis der Beachtung der Sächsischen Kampfmittelverordnung Rechnung zu tragen, sind von der Vorhabenträgerin wie auch durch die von ihr beauftragten Bauausführenden die in A.4.7 aufgeführten Nebenbestimmungen zu beachten.

Die Hinweise haben sich damit erledigt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Plangenehmigung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Bautzen im Landkreis Bautzen.

Das Bauvorhaben „Bf Bautzen, Rückbau mit Lückenschluss der Weichen W43, W92, Verschiebung der Gleise 17 und 18 sowie W161“ hat die Verschiebung und Erneuerung der Gleise 17 und 18 mit einer Vergrößerung des Gleisabstandes der Gleise 17/18 und 18/19 auf 5,50 m, die Erneuerung der Weiche W161 sowie den Rückbau der Weichen 43 und 92 mit Lückenschluss zu Gleis 17 und Gleis 3 zum Gegenstand. Dafür sind Gleisverschiebungen in Seitenrichtung erforderlich: Gleis 18 ca. 1,0 m und Gleis 17 ca. 2,0 m nach rechts sowie für die Weiche W161 eine Längsverschiebung in Richtung W181 um 6,80 m. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 45,600 bis 46,231 der Strecke 6212 Görlitz - Dresden-Neustadt in Bautzen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionales Projektmanagement (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.02.2021, Az. I.NA-SO-P-3, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Bautzen, Rückbau mit Lückenschluss der Weichen W43, W92, Verschiebung der Gleise 17 und 18 sowie W161“ beantragt. Der Antrag ist am 24.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit dem Schreiben vom 30.03.2021 und E-Mail vom 21.04.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 06.05.2021 in der für die Genehmigung vorgesehenen Fassung wieder vorgelegt. Am 17.05.2021 erfolgte die Kapazitätsveröffentlichung im Internet.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.04.2021, Az. 521ppw/021-2021#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 06.05.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Benehmensherstellung eingeleitet.

Mit nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt:

- Stadt Bautzen
- Landratsamt Bautzen

Die Frist zur Stellungnahme endete am 13.06.2021. Mit E-Mail vom 28.06.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangene Stellungnahme der Stadt Bautzen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Die entsprechende Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin ist am 29.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. Mit E-Mail vom 15.07.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristverlängert eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die entsprechende Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin ist am 28.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Über die Stellungnahme der Stadt Bautzen wurde in Punkt A.5.3.1 und über die Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen in Punkt A.5.3.2 entschieden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfüllt. Rechte anderer werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange - deren Aufgabenbereich berührt wird - das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Eine Rechtsvorschrift in diesem Sinne stellt § 18 Abs. 1 UVPG dar. Eine Plangenehmigung kann somit an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Sinne durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Anlagen der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Es handelt sich bei dem antragsgegenständlichen Verfahren um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Betriebsstelle Bf Bautzen soll betriebsorientiert betrieben werden. Dazu ist es notwendig betriebliche Anlagen zu rationalisieren. Bereits in der Vergangenheit wurden die betrieblich nicht mehr notwendigen Gleise 5 an W43 und Gleise 16 an W92 zurückgebaut. Dadurch haben die Weichen W43 und W92 keine Funktion mehr und werden nicht mehr benötigt.

Bei der Erneuerung der Gleise 17 und 18 ist eine Vergrößerung des Gleisabstandes der Gleise 17/18 und 18/19 auf 5,50 m für die spätere Einordnung einer Beleuchtungstrasse vorgesehen. Dafür sind Gleisverschiebungen in Seitenrichtung erforderlich: Gleis 18 ca. 1,0 m und Gleis 17 ca. 2,0 m nach rechts sowie für die Weiche W161 eine Längsverschiebung in Richtung W181 um 6,80 m.

In Ergänzung bereits erfolgter Umbauten und zur Realisierung des reibungslosen Betriebes sind die unter Punkt A.1 und B1.1 genannten Änderungen der Anlagen erforderlich.

Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das bestehende bzw. zukünftige Betriebsprogramm auf der Strecke 6212.

Die Planung ist damit "vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom technischen Regelwerk bestehen nach Angabe der Vorhabenträgerin nicht.

B.4.3 Wasserhaushalt

Die vorliegende Planung löst keine Änderung der bestehenden Entwässerungssituation aus. Da es keine Veränderungen hinsichtlich der Einleitung bzw. Vorflut gibt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorsorglich Auflagen erlassen (Punkt A.4.2). Damit ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bauvorhaben betrifft ausschließlich Flächen auf dem Bahnhofsgelände, welche derzeit mit Bahnanlagen bebaut sind bzw. ruderalen Flächen nach Rückbau von Bahnanlagen (Gleise). Es ist teilweise Bewuchs mit Gräsern im Schotterbett/Rangierweg vorhanden. Gehölze befinden sich nicht im Umbaubereich. Eingriffe in wertvolle bzw. schützenswerte Vegetation sowie Neuversiegelungen finden nicht statt. Der Umbau der Gleise erfolgt konventionell (vom Gleis aus). Die Weiche 161 wird vormontiert und mit einem Kran eingebaut. Die Vormontage ist neben Gleis 17 auf der Fläche des ehemaligen Gleises 16 vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die temporär genutzte Fläche wieder in den Ursprungszustand versetzt. Dies beinhaltet das Entfernen ggf. aufgetragenen Fremdmaterials (z. B. Vlies,

Schotterbefestigung). Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung der unter A.4.3/A.4.4 aufgeführten Nebenbestimmungen und der im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

B.4.5 Artenschutz

Die vorhandene Schotterbettung im Vorhabenbereich hat grundsätzlich Potential als Reptilienhabitat. Bei der Ortsbegehung im April 2019 wurden jedoch keine Reptilien festgestellt. Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials wird eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Artenschutz gemäß den Vorgaben des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes vorgesehen. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist u. a. die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Der Baubereich ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Tieren zu untersuchen und für die Bauarbeiten freizugeben. Bei Feststellung von Individuen sind diese fachgerecht in geeignete Offenland oder lückenhaft bewachsene Randbereiche des Vorhabensgebietes unter Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Zudem wird das Vorhaben innerhalb der Vegetationsperiode von März bis September durchgeführt, um Beeinträchtigungen von überwinternden Reptilien zu vermeiden.

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.4.4 mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

B.4.6 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen hervorgerufen, die gemäß 16. BImSchV Maßnahmen der Lärmvorsorge begründen würden. Der Mensch ist ausschließlich während der Bauzeit durch Emissionen von Lärm und Staub betroffen. Bei der geplanten Baumaßnahme kommen keine erschütterungsintensiven Bauverfahren zur Anwendung. Bauzeitliche Erschütterungen, die nach den Vorgaben der DIN 4150-2 und 4150-3 zu erheblichen Belästigungen von Menschen in benachbarten Häusern oder zu einer Verminderung des Gebrauchswertes der Gebäude bedeuten würden, schließt die Vorhabenträgerin aus.

Bauzeitlich kommt es durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit zur verstärkten Emission von Abgasen und Lärm. Die baubedingten Emissionen sind vorübergehend und lokal begrenzt. Kurzzeitig sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm anzunehmen. Zur Minimierung der Lärmbelastung werden Bauzeitenregelung und spezieller Maschineneinsatz als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag im Tageszeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr gebündelt vorgesehen. Zudem sind Nachtarbeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Hinsichtlich der Bauzeitenplanung ist sicherzustellen, dass eine für die Erholung der Anwohner angemessene Anzahl von Nächten ohne Bautätigkeit vorgesehen wird. Maschinen sind in den Arbeitspausen abzuschalten sowie Leerlaufphasen weitestgehend zu vermeiden. Notwendige Aggregate sowie lärmintensive Arbeiten, wie das Zerlegen der ausgebauten Gleise und der Abtransport, sind in größtmöglichem Abstand zu den Immissionsorten aufzustellen bzw. durchzuführen. Der Einsatz automatischer Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) ist nicht angezeigt.

Bei vollständiger Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes durch die Vorhabenträgerin, siehe hierzu die im Punkt 9.2 des Erläuterungsberichtes beschriebenen organisatorischen, technischen oder konstruktiven Maßnahmen zur Minderung der Geräusche, ergänzt durch die in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommenen Schutzauflagen (s. A.4.5), ist davon auszugehen, dass grundsätzlich weder Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden noch eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG19 zu begründen ist.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Beurteilung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit ist die erhebliche Bedeutung des Nachtschlafs für das menschliche Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit zu bedenken. Dieser Bedeutung wird durch zusätzlichen Beschränkungen in den Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Durch diese wird

im Mittel eines jeden Monats (Zeitraum von 30 Tagen) eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit während mindestens 18 Nächten sichergestellt. Zugleich wird, durch die Beschränkung auf maximal vier aufeinanderfolgende Nächte mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und die obligatorische Berücksichtigung von mindestens vier hierauf folgenden Erholungs Nächten, dem Entstehen eines unzumutbar großen Schlafdefizits entgegengewirkt. Unter der vorgenannten Voraussetzung ergibt sich allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Durch die Beschränkung der Gesamtdauer der Baumaßnahme auf 90 Tage wird in Ergänzung der obigen Vorkehrungen sichergestellt, dass sich auch aus einer Kombination von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zur Tag- und zur Nachtzeit keine unzumutbaren Belastungen ergeben, die das Maß des Zumutbaren überschreiten.

Vorsorglich hat das Eisenbahn-Bundesamt Auflagen zum Immissionsschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.5). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung der unter A.4.6 festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.8 Kampfmittel

Es sind keine Tiefbaumaßnahmen gemäß Vorhabenträgerin vorgesehen. Die Bettung wurde nach 1945 mindestens einmal vollständig erneuert, daher ist davon auszugehen, dass keine Untersuchungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln erforderlich sind.

Vorsorglich hat das Eisenbahn-Bundesamt Auflagen zu Kampfmitteln erlassen (vgl. Punkt A.4.7). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen betreffend Kampfmittel vereinbar.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass sich keine Medien Dritter im Baubereich befinden und somit keine Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen erforderlich werden.

Vorsorglich hat das Eisenbahn-Bundesamt Auflagen zu Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen erlassen (vgl. Punkt A.4.10). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Baumaßnahme findet ausschließlich auf Grundstücken der DB Netz AG statt. Rechte Dritter sind von der Baumaßnahme nicht berührt.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären. Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung der unter A.4.7 festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

B.4.12 Kapazität

Von den geplanten Maßnahmen sind keine Anschlussbahnen betroffen. Einschränkungen der Streckenkapazität ergeben sich nicht. Unbeschadet dessen prüfte das Eisenbahn-Bundesamt erneut die verkehrliche Entbehrlichkeit dieser Anlagen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Mit Schreiben vom 17.05.2021 wurde die Kapazitätsänderung des Bauvorhabens im Internet veröffentlicht. In der anschließenden vierwöchigen Meldefrist wurden keine Einwände beigebracht. Es liegen somit diesbezüglich keine Versagensgründe vor.

B.5 Gesamtabwägung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Für die Realisierung der Maßnahme sind keine Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich. Die Umweltverträglichkeit wurde

bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Wenn im Einzelfall ein Hinweis oder eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde dies ausführlich begründet.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergericht

Ortenburg 9, 02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 22.11.2021